



Nr. 846

Stans, 22. Oktober 2002

Finanzdirektion. Steueramt. Parlamentarische Vorstösse. Motion von Landrat Paul Matter, Ennetmoos, und Mitunterzeichnende für eine Teilrevision des Steuergesetzes betreffend die Milderung der Liquidationsgewinnbesteuerung von Landwirtschaftsbetrieben. Antrag an den Landrat auf Umwandlung in ein Postulat

Sachverhalt

1.

Mit Datum vom 26. Juni 2002 haben Landrat Paul Matter, Ennetmoos, und Mitunterzeichnende eine Motion für eine Teilrevision des Steuergesetzes betreffend die Milderung der Liquidationsgewinnbesteuerung von Landwirtschaftsbetrieben eingereicht. Der Regierungsrat wird darin beauftragt, dem Landrat eine Änderung des Gesetzes vom 22. März 2000 über die Steuern des Kantons und der Gemeinden (Steuergesetz; NG 521.1) vorzulegen, welche die Besteuerung von Gewinnen, die vornehmlich bei Stilllegung oder Verpachtung von Landwirtschaftsbetrieben anfallen, mildert bzw. solange aufschiebt, bis die betroffenen landwirtschaftlichen Geschäftsliegenschaften veräussert werden.

2.

Zur Begründung wird im Wesentlichen ausgeführt, dass eine Stilllegung oder Verpachtung von Landwirtschaftsbetrieben steuerrechtlich als Überführung ins Privatvermögen zu betrachten sei, was oftmals zu einer Besteuerung von dabei erzielten Kapitalgewinnen in der Höhe der wiedereingebrachten Abschreibungen führe. Da eine eigentliche Veräusserung in der Regel aber nicht vorliege, sähen sich viele Betroffene mit hohen Steuerforderungen konfrontiert, welche sie nicht bezahlen könnten. Folge davon sei, dass Landwirtschaftsbetriebe nicht verpachtet würden, obwohl dies strukturpolitisch eigentlich erwünscht wäre. Die Behandlung des Anliegens sei aus diesem Grunde auch dringlich.

3.

Die Motion wurde in der Sitzung des Landrates vom 18. September 2002 für dringlich erklärt.

Erwägungen

1.

Sobald ein Landwirtschaftsbetrieb stillgelegt oder verpachtet wird, findet steuersystematisch eine Überführung der betreffenden Liegenschaft vom Geschäfts- ins Privatvermögen statt (Art. 21 Abs. 2 und 3 des Steuergesetzes). Es entstehen dadurch steuerbare Liquidationsgewinne, selbst wenn diese erst „auf dem Papier“ anfallen. Die Motionäre verlangen eine Milderung dieser Besteuerung bzw. einen Besteuerungsaufschub, um insbesondere den Strukturwandel in der Landwirtschaft nicht durch fiskalische Belastungen negativ zu beeinflussen.

2.

Die Anliegen der Motionäre sind auf verschiedenen Ebenen bereits thematisiert worden. Im Rahmen der „Unternehmenssteuerreform II“ auf *Bundesebene* ist vorgesehen, die Abrechnung über stille Reserven bei Überführung von Liegenschaften des Geschäftsvermögens ins

Privatvermögen bis zur Veräusserung aufzuschieben. Die *Schweizerische Steuerkonferenz* empfiehlt in diesem Zusammenhang, die Verpachtung landwirtschaftlicher Liegenschaften bis zum Inkrafttreten einer Lösung auf Bundesebene als vorübergehende Massnahme zu behandeln und keine steuerpflichtige Überführung ins Privatvermögen anzunehmen.

3.

Auf kantonalen Ebene hat insbesondere der Regierungsrat des Kantons *Luzern* in der Folge einem befristeten Besteuerungsaufschub bei Verpachtung und bei Hofübergabe innerhalb der Familie zugestimmt und die kantonale Steuerverwaltung ermächtigt, den Beschluss entsprechend umzusetzen. Die *Eidgenössische Steuerverwaltung* hat in Zusammenarbeit mit der *Schweizerischen Steuerkonferenz* diesem Vorgehen zugestimmt. Insbesondere wurde entschieden, einen von den kantonalen Veranlagungsbehörden gewährten Aufschub der Besteuerung im Sinne einer strukturpolitischen Sofortmassnahme zugunsten der Landwirtschaft auch bei der direkten Bundessteuer zu übernehmen. Soweit ersichtlich haben sich auch der Kanton Obwalden und weitere Kantone für einen befristeten Steueraufschub im Sinne der Lösung des Kantons Luzern ausgesprochen.

4.

Der Regierungsrat strebt auch für *Nidwalden* einen befristeten Aufschub der Kapitalgewinnbesteuerung bei Verpachtung von bislang selbst bewirtschafteten landwirtschaftlichen Geschäftsliegenschaften und bei Hofübergabe innerhalb der Familie an. In Übereinstimmung insbesondere mit den erwähnten Empfehlungen der Schweizerischen Steuerkonferenz soll die Befristung des Besteuerungsaufschubes dahingehend verstanden werden, dass wieder-eingebrachte Abschreibungen nach Ablauf einer bestimmten Frist (voraussichtlich 10 Jahre) seit der Verpachtung oder Veräusserung der Liegenschaft besteuert würden, falls bis dahin keine gesetzgeberische Lösung gefunden werden könnte. Der Besteuerungsaufschub soll überdies nur gegen Unterzeichnung eines entsprechenden Revers gewährt werden. Das Steueramt ist zur Zeit daran, die Rechtsgrundlagen hiezu auszuarbeiten. Vorgesehen ist eine Regelung im Rahmen einer Weisung des Regierungsrates an das Steueramt (Art. 169 Abs. 2 Ziff. 6 des Steuergesetzes), die noch im Laufe dieses Jahres erlassen wird.

5.

Der Regierungsrat ist sich bewusst, dass eine Kapitalgewinnbesteuerung insbesondere bei Verpachtung landwirtschaftlicher Geschäftsliegenschaften und bei Hofübergabe innerhalb der Familie zu allenfalls unerwünschten strukturpolitischen Auswirkungen führen könnte und unterstützt daher grundsätzlich die Anliegen der Motionäre, welche auf eine Milderung derartiger Auswirkungen hinzielen. Mit Blick auf entsprechende Bestrebungen im Bund und in andern Kantonen sind in diesem Zusammenhang aber auch Lösungen zu diskutieren, welche einen Steueraufschub bei Überführung auch *nicht* landwirtschaftlicher Liegenschaften des Geschäftsvermögens ins Privatvermögen ermöglichen würden. Die Diskussion sollte zumindest dahingehend ausgeweitet werden. Zudem sollte sinnvollerweise auch die im heutigen Zeitpunkt noch nicht hinreichend präzierte Stossrichtung und gesetzgeberische Verdichtung insbesondere auf Bundesebene zu den aufgeworfenen Problemen abgewartet werden. Es wäre wenig umsichtig, wenn der Kanton Nidwalden hier unkoordiniert vorgehen würde und gegebenenfalls zu gesetzgeberischen Lösungen käme, welche weder mit dem Bund noch mit andern Kantonen hinreichend abgestimmt wären.

6.

Der Regierungsrat ist aus diesem Grunde der Auffassung, die vorliegende Motion sei in ein Postulat umzuwandeln mit dem Auftrag, die Anliegen der Motionäre vorerst lediglich näher zu prüfen und darüber Bericht zu erstatten. Dies erscheint umso unbedenklicher, als der Regierungsrat den Anliegen der Motionäre im Rahmen der erwähnten Weisung an das Steueramt Rechnung tragen wird.

Beschluss

Dem Landrat wird beantragt, die Motion von Landrat Paul Matter, Ennetmoos, und Mitunterzeichnenden für eine Teilrevision des Steuergesetzes betreffend die Milderung der Liquidationsgewinnbesteuerung von Landwirtschaftsbetrieben in ein Postulat umzuwandeln.

Mitteilung durch Protokollauszug an:

- Mitglieder des Landrates und des Regierungsrates
- Landratssekretariat
- Finanzdirektion
- Steueramt

REGIERUNGSRAT NIDWALDEN

Landschreiber